

Wochenschau der



Erziehung zur Qualität

Die Bestrebungen unserer UHRMACHERKUNST, die Qualität immer wieder in den Vordergrund zu heben, den Absatz von Qualitätsware zu steigern und unseren Lesern den Verkauf besserer Uhren zu erleichtern, lassen sich durch mehrere Jahrgänge unserer Zeitschrift verfolgen. Wir weisen auf unsere richtunggebende Neujahrsnummer 1935 hin, wo in mehreren Aufsätzen diese Gedanken behandelt sind.

Ein Streit über die Urheberschaft der Losung ist müßig, denn es steht fest, daß der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP., Pg. Bernhard Köhler, die Forderung seit langem aufgestellt hat, Qualitätswaren zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisen herzustellen und abzusetzen.

In unserer Nummer 50 haben wir bewußt unmittelbar vor dem Einsetzen des Weihnachtsgeschäftes nochmals eindringliche Mahnungen veröffentlicht, das Publikum vom Vorteil der Qualität zu überzeugen! Wir sind sicher, daß unsere UHRMACHERKUNST geholfen hat, die Verkaufsgespräche bei unseren Lesern auf die Frage der Qualität hinzuleiten und hoffen, daß auch Sie hieraus guten Nutzen ziehen konnten. (VI 1/8068)

Verbilligung und Qualitätssteigerung

„Voraussetzung für jede Verbilligung ist die gleichbleibende, wenn nicht verbesserte Qualität!“, sagt im „Aufbau“ Bodo Pfriemer. Billigen Schund herzustellen, ist keine besondere Kunst. Eine Verbilligung, die auf Kosten der Qualität geht, ist keine Verbilligung. —

„Es handelt sich nicht darum, an den Preisen herumzudoktern, was ein vergebliches und gefährliches Bemühen wäre, sondern es handelt sich darum, den Wirkungsgrad der in der Erzeugung anzusetzenden Arbeit so zu verbessern, daß das Erzeugnis billiger wird.“ (Bernhard Köhler.)

Nur durch Sparsamkeit können die deutschen Familien wieder vermögend werden. Nur durch Rationalisierung in jedem Wirtschaftszweig kann mit der gleichen Zahl von Arbeitshänden mehr produziert werden! (VI 1/8069)

Reichskommissar Wagner spricht über Preis- und Wirtschaftspolitik

Über die Grundsätze der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik sprach der Reichskommissar für die Preisbildung am 15. Dezember in Hagen. Er stellte dabei acht Richtlinien heraus, nach denen sich die Wirtschaftspolitik zu richten habe:

1. Wirtschaft ist und bleibt Dienerin der Nation insofern, als sie abhängig ist von den großen politischen Zielen und Bestrebungen des Staates.

2. Eine absolute Freiheit des einzelnen Wirtschaftenden ist ebensowenig möglich wie die individuelle Freiheit des politisch Tätigen.

3. Die Grundlagen des Wirtschaftens müssen nach Möglichkeit auf einigen wenigen übersichtlichen Prinzipien beruhen.

4. Der Staat muß in seiner staatspolitischen Lenkung in geeigneter Weise den laufenden Veränderungen der wirtschaftspolitischen Situation Rechnung tragen.

5. Je größer die vorhandenen Rohstoffmengen sind, je reibungsloser also Erzeugung und Verbrauch sich entwickeln, um so geringer sind die Notwendigkeiten für ein Eingreifen von staatlicher Seite; je stärker bestimmte Verknappungserscheinungen auftreten, um so stärker muß sich die Staatsführung um die Dinge kümmern.

6. Der Staat kann diese Aufgaben nur erfüllen, wenn er finanzpolitisch und kreditpolitisch völlig souverän ist.

7. Jede kluge staatliche Lenkung der Wirtschaftspolitik wird immer bestrebt sein, die Initiative des einzelnen in der Wirtschaft sich so frei auswirken zu lassen, wie dies überhaupt denkbar ist.

8. Den höchsten Grad persönlicher Freiheit im wirtschaftlichen Schaffen kann der Staat dann gewähren, wenn alle Männer der Wirtschaft die höchste Disziplin gegenüber der Gesamtheit zum Gegenstand ihres Handelns machen. (VI 1/8055)

Einheitliche Skontosätze

Die deutsche Uhrenwirtschaft hat am 24. November 1937 bei ihren Verhandlungen vor der Reichswirtschaftskammer Skontosätze vereinbart.

Im Verkehr mit dem Uhreneinzelhandel beträgt das Kassaskonto auf alle Uhren

- a) bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum 3%,
- b) bei Zahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum 2%.

Die Fachgruppe Uhren und Uhrenbestandteile der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausführhandel hat hierzu noch die Verlautbarung abgegeben, daß jedem Lieferanten an den Einzelhandel — dem Großhandel und der unmittelbar liefernden Industrie — untersagt ist, dem Einzelhandel höhere Skontosätze oder günstigere Skontobedingungen jedweder Art zu versprechen oder zu gewähren. (VI 1/8060)

Handwerksbezeichnung im Telefonbuch

Bisher konnte die Eintragung im Telefonbuch nur unter dem Namen, nicht aber unter Berufsbezeichnung vorgenommen werden, wenn die Firma nicht handelsrechtlich eingetragen war. Nach einer neuen Bestimmung — die durch den Reichsstand des Deutschen Handwerks veranlaßt wurde — sind nur noch die Wünsche des Teilnehmers für die Eintragung maßgebend, so daß auch die Berufsnennung vor dem Namen in Zukunft möglich ist.

Der Reichsstand empfiehlt für die Regel, daß die Handwerker eines Ortes unter der vorangestellten Berufsbezeichnung zusammengefaßt werden. In vielen Fällen werde es möglich sein, an den Anfang einer solchen Zusammenfassung das betreffende Berufszeichen zu setzen, damit auch dieses dem Publikum mehr eingepreßt wird. (VI/8054)

Umsatz im Oktober 1937

(Nachdruck verboten)

Uns liegen jetzt die Auswertungen des Betriebsvergleichs für den Monat Oktober 1937 vor. Danach sind die im Oktober erzielten Gesamtumsätze im Durchschnitt gleich hoch wie im Vergleichsmonat 1936. Allerdings sind die Ladenumsätze wie im September 1937 so auch im Oktober 1937 gegenüber den gleichen Monaten des Jahres 1936 zurückgegangen. Der Rückgang des Ladenumsatzes beträgt 1–5% des Ladenumsatzes des Monats Oktober 1936. Indessen konnte anders als im Monat September der Rückgang durch höhere Einnahmen aus Reparaturarbeiten ausgeglichen werden. Die Einnahmen aus Reparaturarbeiten im Oktober 1936 lagen um 10% höher als im Vorjahre.

Bei dieser Entwicklung darf man aber nicht außer acht lassen, daß gerade die Monate September und Oktober des Jahres 1936 beachtliche Umsatzsteigerungen zeigten. Das wird deutlich, wenn man die Vergleichszahlen von 1933 anzieht. Die Gesamtumsätze in den Uhrenfachgeschäften lagen im dritten Vierteljahr 1937 um 48% höher als im Jahre 1933.

Der Monat September zeichnete sich durch starke Auffüllung der Lager aus. Der Wert der Wareneingänge machte im Oktober 93% der in der gleichen Zeit getätigten Umsätze aus. Der Wertanteil der Wareneingänge war im Vergleichsmonat 1936 allerdings bedeutend größer (108%). Die Kosten im Monat Oktober waren etwas höher als im Oktober 1936 (+1–5%). Dadurch wurde auch der Anteil der Kosten am Umsatz mit 41,5% bedeutend höher als im gleichen Vorjahrsmonat. Im Vorjahrsmonat betrug der Kostenanteil nur 38,3%. (VI 1/8052)

50 Jahre Phys.-Technische Reichsanstalt

Wir erhalten zu diesem Aufsatz folgende Zuschrift, um deren Veröffentlichung wir gebeten werden:

„Es ist mir mitgeteilt worden, daß Ausführungen meines Aufsatzes ‚50 Jahre Phys.-Technische Reichsanstalt‘ auf S. 623 der UHRMACHERKUNST an einigen Stellen mißverstanden worden sind. Meine Worte sind nicht so zu verstehen, als ob eine ‚Überwachung‘ der Zeitzeichen der Deutschen Seewarte durch die Reichsanstalt stattfindet. W. Keil.“ (VI 1/8053)

Wandergewerbe-Steuer reichsrechtlich geregelt

Nachdem mit Wirkung vom 1. April 1937 schon die Gewerbesteuer für das stehende Gewerbe reichsrechtlich geregelt worden war, ist jetzt auch die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen einheitlich für das ganze Reich geregelt worden. Diese Vereinheitlichung ist um so mehr zu begrüßen, als es sich hier durchweg um sehr alte Landessteuergesetze handelt, die zum Teil noch aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts stammen. Auch war es auf die Dauer natürlich nicht möglich, für die Besteuerung des stehenden Gewerbes einheitliche Bestimmungen zu treffen, während die Besteuerung des Wandergewerbes von Land zu Land verschieden blieb.

Das neue Wandergewerbe-Steuergesetz gilt erstmalig für die Besteuerung im Jahre 1938. Es tritt am 1. Januar 1938 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Wandergewerbe-Steuer Gesetze der Länder und auch die bisherigen Wanderlager-Steuer Gesetze außer Kraft. Der Wandergewerbebetrieb unterliegt künftig also nur noch einer einheitlichen Wandergewerbebesteuerung.

Wandergewerbebesteuerungspflichtig sind alle Gewerbetreibenden, die zur Ausübung ihres Gewerbes einen Wandergewerbeschein brauchen. Außerdem sind noch steuerpflichtig Händler, die außerhalb ihres Wohnsitzes im Umherziehen mit land- und